

Infektionskrankheiten - Informationsreihe des Gesundheitsamtes

Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

Was ist Impetigo contagiosa?

Impetigo contagiosa ist eine ansteckende Hauterkrankung, die von Bakterien (meist Streptokokken, aber auch Staphylokokken) ausgelöst wird. Häufig sind auch Mischinfektionen mit beiden Erregern. Meist erkranken Kleinkinder.

Da es mehrere Erreger gibt, kann man mehrmals an Impetigo erkranken.

Welche Symptome treten auf?

Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung, wird mit 2 bis 10 Tagen angegeben.

Die Erkrankung äußert sich in einer oberflächlichen, eitrigen Entzündung der Haut. Es treten dabei Pusteln auf, besonders im Gesicht, aber auch anderen Körperstellen. Diese brechen nach außen auf und verkrusten dann gelblich-braun.

In der Regel ist der Allgemeinzustand gut, es tritt kein Fieber auf.

Wie stecke ich mich an?

Die Bakterien befinden sich in den Pusteln und Verkrustungen und können von auf andere Menschen übertragen werden. Es ist aber auch eine indirekte Infektion durch erregerehaltene gemeinsam benutzte Textilien und Gegenstände möglich.

Es besteht solange Ansteckungsfähigkeit, bis die offenen Hautstellen abgeheilt sind.

Welche Komplikationen können auftreten?

Die Entzündung kann in tiefere Gewebsschichten bis zur Muskulatur und Sehnen übergreifen. Dann tritt häufig Fieber auf.

Es kann sich eine Blutvergiftung bis zur Sepsis entwickeln.

War die Impetigo durch Streptokokken ausgelöst, können nach einer Latenzzeit (Zwischenzeit) von Tagen bis Wochen Spätfolgen in Form von Nierenentzündung (Glomerulonephritis) und andere Komplikationen auftreten. Dies ist besonders häufig der Fall, wenn keine ausreichende Antibiotikatherapie durchgeführt wurde.

Deshalb ist das konsequente Befolgen der ärztlichen Anweisungen wichtig.

Wie wird Impetigo contagiosa diagnostiziert?

Die Verdachtsdiagnose Impetigo contagiosa wird vom Arzt aufgrund der typischen klinischen Krankheitszeichen gestellt.

Aus Abstrichen kann der Erreger im Labor nachgewiesen werden.

Wie wird die Erkrankung behandelt?

Zur Behandlung werden vom Arzt meist Antibiotika in Form von Salben oder zum Einnehmen eingesetzt. Wird diese Therapie zuverlässig durchgeführt, sinkt das Risiko für Komplikationen deutlich. Wichtig ist es, die Antibiotikagabe so lange durchzuführen, wie der Arzt verordnet hat.

Die Nägel des Erkrankten sollten kurz gehalten werden, damit er sich nicht weitere Hautstellen aufkratzt.

Wie kann ich mich vor Ansteckung schützen?

Ein spezifischer Schutz vor Ansteckung durch Impfung ist nicht möglich.

Beim Umgang mit Erkrankten ist der direkte Körperkontakt zu vermeiden, ebenso die Berührung von erregerbehafteten Textilien und Gegenständen.

Nach dem Kontakt sollten die Hände sorgfältig gewaschen werden. Die Kleidung des Erkrankten und auch andere Textilien, mit denen er in Berührung kam, wie z.B. Bettwäsche und Handtücher, sollten bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.

Was muss ich noch beachten?

Lebensmittelbereich

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können – hier vor allem anzuwenden auf Impetigo contagiosa – nicht tätig sein oder beschäftigt werden beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter (in § 42 Abs. 2 IfSG genannter) Lebensmittel, wenn sie mit diesen in Berührung kommen, oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

Gemeinschaftseinrichtungen

Nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an Impetigo contagiosa erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Kinder und Jugendliche dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten nicht betreten, wenn sie an Impetigo contagiosa erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Was ist in Gemeinschaftseinrichtungen zu veranlassen?

Dies ist in § 34 des Infektionsschutzgesetzes geregelt. Die Erziehungsberechtigten von Erkrankten oder Kindern, bei denen ein Erkrankungsverdacht oder eine Erkrankung an Scharlach besteht, müssen Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten oder Schulen über die Erkrankung oder den Erkrankungsverdacht informieren.

Diese Informationspflicht an die Leitung betrifft auch das Personal der Einrichtung.

Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen, falls eine Erkrankung an Impetigo contagiosa oder ein Krankheitsverdacht bei Personal oder Betreuten auftritt.

Das Gesundheitsamt leitet dann die erforderlichen Maßnahmen ein.

An Impetigo contagiosa erkrankte Personen können Gemeinschaftseinrichtungen wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil die Weiterverbreitung der Erkrankung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Wo kann ich mich noch weiter informieren

- **beim Gesundheitsamt**
- **im Internet**

In dieser Informationsreihe können nur die häufig gestellten Fragen kurz beantwortet werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen können Sie beim Gesundheitsamt telefonisch, schriftlich oder per e-mail erhalten. Ansprechpartner stehen Ihnen in der Abteilung für Infektions- und Umwelthygiene während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Kreis Viersen
Gesundheitsamt
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 - 39-1756
Email: gesundheitsamt@kreis-viersen.de

Auch über das Internet können Sie Informationen erhalten, z. B. auf folgender Homepage:

- **Robert Koch-Institut**
www.rki.de → Infektionskrankheiten von A-Z → Streptococcus pyogenes (Scharlach) bzw. Staphylokokken (MRSA)
- **Kinder- und Jugendärzte im Netz**
www.kinderaerzte-im-Netz.de → Krankheiten A-Z → Index I-M → Impetigo contagiosa